BESCHLUSS DES RATES

vom 28. Juli 1972

über von der Entscheidung vom 7. Juni 1971 abweichende Bestimmungen, um der besonderen Lage Surinams Rechnung zu tragen

(72/278/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 29. September 1970 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 9, nach Kenntnisnahme von dem Entwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Liste A des Anhangs II der Entscheidung des Rates vom 7. Juni 1971 (2) über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . . .“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung des Beschlusses vom 29. September 1970 sind die Kleidungsstücke der Tarifnummern 61.01, 61.02, 61.03 und 61.04 aufgeführt ; damit solche Kleidungsstücke als Ursprungserzeugnisse zugelassen werden können, müssen sie aus Geweben, die ihrerseits Ursprungserzeugnisse sind, oder aus Garnen oder Rohgeweben mit Ursprung in dritten Ländern hergestellt sein.

Die Aufrechterhaltung der traditionellen Ausfuhr Surinams rechtfertigt in bezug auf die Kleidungsstücke der Tarifnummern 61.01, 61.02, 61.03 und 61.04 des Gemeinsamen Zolltarifs eine teilweise Abweichung von den in der Entscheidung vom 7. Juni 1971 festgelegten Ursprungsregeln.

Die Behörden Surinams haben sich verpflichtet, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit sich die traditionellen Handelsströme infolge dieser Abweichung nicht wesentlich ändern.

Es erscheint angezeigt, diesen Beschluß für eine Geltungsdauer von einem Jahr ab 1. August 1972 zu fassen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

In Abweichung von der Entscheidung des Rates vom 7. Juni 1971 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . . .“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung des Beschlusses vom 29. September 1970 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gelten die in Surinam hergestellten Kleidungsstücke der Tarifnummern 61.01, 61.02, 61.03 und 61.04 des Gemeinsamen Zolltarifs unter den nachstehenden Voraussetzungen als Ursprungserzeugnisse, sofern sie im Sinne des Artikels 5 der Entscheidung vom 7. Juni 1971 unmittelbar von Surinam nach der Gemeinschaft oder den Einfuhrländern oder -gebieten befördert worden sind.

Artikel 2

Um in den Genuß der in Artikel 2 des Beschlusses vom 29. September 1970 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehenen Regelung zu kommen, müssen die betreffenden Erzeugnisse in Surinam einen Wertzuwachs von mindestens 30. v.H. erfahren haben.

Artikel 3

Diese Abweichung ist auf einen jährlichen Höchstbetrag von 150 000 Rechnungseinheiten beschränkt, der auf der Grundlage des Preises ab Werk der ausgeführten Erzeugnisse berechnet wird.

Artikel 4

Es obliegt den zuständigen Behörden Surinams, die erforderlichen Vorkehrungen für eine qualitative und quantitative Überwachung derjenigen Ausfuhren zu treffen, auf die die vorgenannten Maßnahmen Anwendung finden könnten.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Er hat eine Geltungsdauer von einem Jahr, vom 1. August 1972 an gerechnet. Die Geltungsdauer kann auf Beschluß des Rates verlängert werden.

Dieser Beschluß tritt am 1. August 1972 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. WESTERTERP

(1) ABl. Nr. L 282 vom 28. 12. 1970, S. 83.
(2) ABl. Nr. L 141 vom 27. 6. 1971, S. 47.